



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Härdle, Bach und Pradel,
Tullastr. 10, 68161 Mannheim, Az: 32/134/04/A/y
- zu 1, 2, 3, 4, 5 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerium des Innern, ds. vertr. d. d.
Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5052837-423

- Beklagte -

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az: 5052837-423

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 10. Kammer - durch die Richterin am
Verwaltungsgericht Jacob als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 11. Januar 2006

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern in Bezug auf Afghanistan die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG vorliegen.

Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25.05.2000 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht (Nrn. 2, 3, 4).

Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.

2. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Die Kläger tragen 1/3 der außergerichtlichen Kosten der Beklagten, die Beklagte trägt 2/3 der außergerichtlichen Kosten der Kläger. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

TATBESTAND

Der Kläger zu 1), ein am 10.03.1968 in Kabul/Afghanistan geborener afghanischer Staatsangehöriger hazarischer Volkszugehörigkeit, die Klägerin zu 2), eine am 10.03.1969 in Kabul/Afghanistan geborene afghanische Staatsangehörige hazarischer Volkszugehörigkeit und ihre gemeinsamen in Afghanistan am 1993, 1997 und 1998 geborenen Kinder begehren die Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des Vorliegens von Abschiebungshindernissen, sowie die Aufhebung einer gegen sie ergangenen Abschiebungsandrohung.

Die Kläger reisten nach eigenen Angaben am 04.10.2003 über den Luftweg zusammen in das Bundesgebiet ein.

Am 09.10.2003 beehrten sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte, die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG.

Bei ihrer persönlichen Anhörung am 23.10.2003 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) machten der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) im Wesentlichen folgende Angaben:

Der Kläger: Er habe 7 Jahre lang bei dem Sicherheitsdienst des afghanischen Staates in einem Dienstgebäude direkt am Flughafen von Kabul gearbeitet. Nach der Machtübernahme am 29.04.1992 habe er dort noch weitere 6-7 Monate gearbeitet. Nachdem aber der erste Stellvertreter der Behörde im Jahre 1992 von einem Kommandeur der Mudjaheddin exekutiert worden sei, habe er Angst bekommen. Er sei dann bei der Behörde in Mazar-e-Sharif ein Jahr lang angestellt gewesen. Nachdem es dort kein Lohn mehr gegeben habe, habe er seinen Dienst quittiert und sich im Antiquitätenhandel betätigt. Im August 1997 seien in dem Ort Q. in der Provinz Mazar-e-Sharif 70 Leute getötet worden, darunter sein Vater und seine beiden Brüder. Bis zum 01.10.2003 habe er in Kabul im Stadtteil Si in einem eigenen Haus

gewohnt. Dann sei er zum Verlassen des Landes veranlasst worden. Vor seiner Ausreise sei sein Haus zerstört worden und sein zu diesem Zeitpunkt 8 Jahre alter Sohn Bahram getötet worden. Am darauf folgenden Tag habe seine Frau ein Flugblatt des jetzigen offiziellen Verteidigungsminister Fahim gefunden. Darin sei er aufgefordert worden, das Haus unverzüglich aufzugeben und in dem Vorort von Kabul namens Khair Khama - natürlich ohne jede finanzielle Unterstützung - ein Haus zu bauen. Außerdem habe darin gestanden, man werde ihn umbringen, weil er zu den Hazara gehöre und weil er während der Zeit von Nadjibullah tätig gewesen sei. Das Flugblatt sei nicht nur an ihn gerichtet gewesen. Es habe sich um ein Schreiben gehandelt, das an viele Leute innerhalb der Straße gerichtet gewesen sei. Auch die Häuser dieser Leute seien zerstört worden. Gegen ihn seien die Drohungen aber auch noch mal separat ausgesprochen worden, weil er sein Haus nicht habe verlassen wollen. Es seien insgesamt 50 Häuser zerstört worden. Die Straße befinde sich in einer zentralen Lage und der Fahim habe für seine eigenen Leute aus Panjshiris Häuser bauen wollen. Auf Vorhalt gab er an, das Flugblatt sei doch nicht an alle Bewohner der Straße, sondern nur an ihn gerichtet gewesen. Das was an die anderen Bewohner gerichtet gewesen sei, sei lediglich ein allgemeiner Aufruf gewesen. Der Sohn sei, als das Haus zerstört worden sei, unter den Traktor gekommen. Während seines Lebens in Afghanistan sei er oft verwundet worden. Er habe dem Schlepper zwei Tage vor seiner Ausreise sein Geschäft übergeben, um damit die Ausreise zu finanzieren. Er sei mit gefälschten Dokumenten in die Bundesrepublik eingereist. Er habe einen roten Pass gehabt, wisse aber nicht aus welchem Land. In dem Pass habe sein Vorname gestanden. Welcher Familienname dringestanden habe, wisse er nicht. Ob er auf einem Flughafen in Deutschland oder in einem anderen Land angekommen sei, wisse er ebenfalls nicht. Er sei von einer Person mit blonden Haaren am Flughafen abgeholt worden. Die darauf folgende Autofahrt habe 6 Stunden gedauert, sie seien während der gesamten Fahrt nicht kontrolliert worden. Der Schleuser habe gesagt, dass in dem Pass ein Visum für Deutschland sei. Er habe in Afghanistan keine nahen Verwandten mehr. Onkel, Tanten oder Cousins seien alle verstorben. Seine Mutter lebe seit 1992 mit seinem 3 Jahre jüngeren Bruder. in Pakistan.

Die Klägerin: Ihr Mann sei ein paar Mal gefangen und verhaftet worden. Ein paar Mal sei er auch dabei verletzt worden. Ihr Schwiegervater und die beiden Brüder ihres Mannes seien umgebracht worden. Ihr Mann sei 1998 von den Taliban in Mazar-e-Sharif festgenommen und für drei Monate festgehalten worden. In ihrer Straße seien mehrere Häuser von den Leuten von Fahim zerstört worden. Bei der Zerstörung ihres Hauses sei ihr Sohn umgekommen. Ihr Mann habe sich mit den Leuten zerstritten, welche das Haus zerstört hätten. Sie hätten deshalb am darauf folgenden Tag im Haus ein Flugblatt vorgefunden, auf dem gestanden hätte: Sie müssten das Haus verlassen und in einem anderen Teil von Kabul ein anderes Haus bauen. Wenn sie das Haus nicht aufgeben würden, würden sie getötet. Sie hätten auch nicht in einen anderen Landesteil von Afghanistan gehen können, weil sie wegen ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara schicksaniert worden wären. Die Hazara würden zurzeit in jedem Landesteil von Afghanistan von allen Gruppierungen verfolgt. Ihr Mann habe einerseits zu den Hazaras gehört und andererseits gehörte er früher mal auch der Kommunistischen Partei Afghanistans an. Das Flugblatt hätten sie nur gelesen und dann weggeworfen. Beim Lesen des Flugblattes hätten sie sich dazu entschlossen, das Land zu verlassen. In Pakistan hätten sie über die Schwiegermutter Kontakt zu dem Schleuser aufgenommen. Diesem hätten sie ihr Antiquitätengeschäft gegeben. Sie hätten sich aussuchen können, wohin sie wollten und hätten sich für Deutschland entschieden. Von dem Schleuser hätten sie einen blauen Pass bekommen. Sie habe in den Pass hineingeschaut, deshalb wisse sie, dass ein Visum sowie ihr vollständiger Name als auch der vollständige Name ihres Mannes gestanden habe; auch die Kinder seien eingetragen gewesen. Von einem unbekanntem Flughafen aus seien sie 6 Stunden mit dem Auto nach Frankfurt gefahren. Sie könne keine Personalpapiere vorlegen, weil ihr Haus eine Woche vor ihrer Ausreise zerstört worden sei und sich die Personalpapiere im Haus befunden hätten. Ihre Eltern lebten nach wie vor im Stadtteil von Jamal Mina von Kabul. Auch Geschwister von ihr wohnten noch in Afghanistan.

Mit Bescheid vom 13.02.2004 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger ab (Nr. 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen (Nr. 2) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG ebenfalls nicht gegeben sind (Nr. 3). Gleichzeitig forderte das Bundesamt die Kläger auf, das Bundesgebiet innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, im Falle einer Klageerhebung innerhalb eines Monats

nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte ihnen für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Afghanistan an (Nr. 4). Der Bescheid wurde am 01.03.2004 zugestellt.

Die Stadt Mannheim legte mit Schreiben vom 16.03.2004 dem Bundesamt die Kopien der Taufbescheinigungen über die Taufe der Kläger zu 1) bis 4) am 14.03.2004 durch das Evangelische Pfarramt I . . . Kirche in . . . vor.

Die Kläger haben am 09.03.2004 Klage erhoben. Sie beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13.02.2004 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen;

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Kläger berufen sich zur Begründung ihrer Klage auf ihre Konversion zum christlichen Glauben. Der Kläger zu 1) verweist auf seine Mitgliedschaft bei der Kommunistischen Partei DVP in den 80-er Jahren und legt zum Nachweis hierfür die Bestätigung eines Herrn \ . . . vor, der im Jahre 1985 Vorsitzender des Bezirks in Kabul der Kommunistischen Partei DVP gewesen sein will. Für den Kläger zu 3) wurde eine Bescheinigung der . . . schule I . . . vorgelegt, wonach der Kläger zu 3) regelmäßig den evangelischen Religionsunterricht besucht. Außerdem bestätigt Pfarrer Schubert mit Schreiben vom 13.02.2005 die Taufe des jüngsten Kindes der Kläger zu 1) und zu 2) am 26.09.2004 sowie den regelmäßigen Besuch von Gottesdiensten und Veranstaltungen der Kirche, sowie den regelmäßigen Besuch des Kindergottesdienstes und des Religionsunterrichts an der I . . . schule durch die Kinder. Die Kläger zu 1) und zu 2) hätten auch im Asylbewerberwohnheim Gespräche über den christlichen Glauben geführt.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Bescheides,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der beigezogenen Behördenakten, die Niederschrift über die mündliche Verhandlung sowie die den Klägern mitgeteilten und zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Erkenntnismittel verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Gericht konnte in Abwesenheit eines Vertreters der Beklagten sowie des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten über die Klage verhandeln und entscheiden, da von der Beklagten auf die Einhaltung der Ladungsfrist und vom Bundesbeauftragten auf die Förmlichkeiten der Ladung überhaupt verzichtet wurde.

Nach der maßgebenden Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Halbs. 1 AsylVfG) ist der Streitgegenstand neu zu bestimmen. Denn mit Außerkrafttreten des Ausländergesetzes am 01.01.2005 und gleichzeitig mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes wurde § 51 Abs. 1 AuslG durch § 60 Abs. 1 AufenthG und § 53 AuslG durch § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ersetzt (vgl. Art. 1 u. 15 Abs. 3 Nr. 1 ZuwandG). Da das Bundesamt infolge der Klageerhebung und der dadurch gem. § 77 Abs. 1 Halbs. 1 AsylVfG bewirkten Hinausschiebung der maßgebenden Sach- und Rechtslage verpflichtet ist, die Rechtmäßigkeit seines Bescheides bis zur gerichtlichen Entscheidung fortlaufend unter Kontrolle zu halten, müsste es heute feststellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthaltG vorliegen (vgl. §§ 13 Abs. 1, 2, 24 Abs. 2, 31 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 AsylVfG). Seine noch nicht bestandskräftigen Entscheidungen zum Nicht-Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG erstrecken sich daher ungeachtet dessen, dass insoweit eine Übergangsregelung für anhängige asylverfahrensrechtliche Streitig-

keiten fehlt, nunmehr kraft Gesetzes auf das Nicht-Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG einerseits und von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG andererseits.

Die zulässigen Klagen sind nur zum Teil begründet. Den Klägern steht der geltend gemachte Anspruch auf Asylenerkennung (Art. 16 a GG) nicht zu, sie haben aber Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Die Abschiebungsandrohung des Bundesamtes ist deshalb rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Auch die Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen von § 53 AuslG ist aufzuheben.

Politische Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen durch seinen Heimatstaat oder durch Maßnahmen Dritter, die diesem Staat zurechenbar sind, in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen (z. B. seine Ethnie oder Volkszugehörigkeit), gezielt Rechtsgutverletzungen zugefügt werden, die ihn nach ihrer Intensität und Schwere aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315, 333 ff.).

Als derartige Rechtsgutverletzungen kommen zunächst Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen der physischen (Bewegungs-)Freiheit in Betracht. Erheblich sind indes auch etwa Beschränkungen des Rechts auf freie Religionsausübung, wenn diese nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen (BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980, BVerfGE 54, 341, 357; B. v. 02.07.1987, BVerfGE 76, 143, 158), wenn der Gläubige mit anderen Worten durch die ihm auferlegten Einschränkungen und Verhaltenspflichten als religiös geprägte Persönlichkeit in ähnlich schwerer Weise wie bei Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit oder die physische Freiheit in Mitleidenschaft gezogen wird (BVerfG, Ur. v. 25.10.1988, BVerfGE 80, 321, 324 m. w. N. und BVerwG, Ur. v. 20.01.2004, BVerwGE 120, 16). Zur Frage der Wahrung des religiösen Existenzminimums hat das BVerwG (Ur. vom 20.01.2004, BVerwGE 120, 16) im Einzelnen ausgeführt:

“Eine die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung rechtfertigende Verfolgung kann sich nicht nur aus staatlichen oder dem Staat zurechenbaren Eingriffen in Leib, Leben oder persönliche Freiheit des Betroffenen, sondern auch aus Eingriffen in andere Rechtsgüter wie die Religionsfreiheit ergeben, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen (BVerfGE 76, 143 <158> unter Hinweis auf BVerfGE 54, 341 <357>). Bezogen auf die Religionsfreiheit ist dies nach übereinstimmender Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts nicht schon dann der Fall, wenn die Religionsfreiheit, gemessen an der umfassenden Gewährleistung, wie sie etwa Art. 4 Abs. 1 und 2 GG enthält, Eingriffen und Beeinträchtigungen ausgesetzt ist. Diese müssen vielmehr ein solches Gewicht erhalten, dass sie in den elementaren Bereich eingreifen, den der Einzelne unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde wie nach internationalem Standard als so genanntes religiöses Existenzminimum zu seinem Leben- und Bestehenkönnen als sittliche Person benötigt (BVerfGE 76, 143 <158 f.>, ferner Kammerbeschluss vom 19. Dezember 1994 - 2 BvR 1426/91 - InfAuslR 1995, 210 m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1986 - BVerwG 9 C 16.85 - BVerwGE 74, 31 <38, 40>). Nur dann befindet er sich in seinem Heimatland in einer ausweglosen Lage, um derentwillen ihm das Asylrecht Schutz im Ausland verheißt. Dieser - auch als "forum internum" bezeichnete (vgl. etwa Urteil vom 25. Januar 1995 - BVerwG 9 C 279.94 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 176 = NVwZ 1996,82) - unverzichtbare und unentziehbare Kern der Privatsphäre des glaubenden Menschen umfasst die religiöse Überzeugung als solche und die Religionsausübung abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf (vgl. neben den vorstehend genannten Entscheidungen auch Urteil vom 29. August 1995 - BVerwG 9 C 1.95 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 179). Politische Verfolgung durch staatliche oder dem Staat zurechenbare Eingriffe in die Religionsfreiheit ist demnach etwa dann gegeben, wenn den Angehörigen einer religiösen Gruppe unter Androhung von Strafen an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit eine Verleugnung oder gar Preisgabe ihres Glaubens zugemutet wird oder sie daran gehindert werden, ihren eigenen Glauben, so wie sie ihn verstehen, im privaten Bereich und unter sich zu bekennen. Ein Eingriff in diesen Kern der Religionsfreiheit wäre allenfalls dann asylrechtlich unbeachtlich, wenn etwa die besondere Art und Weise des Bekenntnisses oder der Glaubensbekundung in erheblich friedensstörender Weise in die Lebenssphäre anderer Bürger hinübergriffe oder mit dem Grundbestand des *ordre public* nicht vereinbar wäre (z.B. Witwenverbrennungen oder Kindesopfer). Weitergehende Verbote oder sonstige eingreifende Maßnahmen überschreiten jedenfalls dann grundsätzlich die Grenze zur politischen Verfolgung, wenn sie mit Strafsanktionen für Leib, Leben oder persönliche Freiheit verbunden sind. Glaubensbetätigungen in der Öffentlichkeit einschließlich der Missionierung gehören dagegen nicht zum religiösen Existenzminimum. Insbesondere wenn ein Staat seine Existenz auf eine bestimmte Religion gründet - wie dies im Iran der Fall ist -, sind Maßnahmen, die er zur näheren Definition und Abgrenzung der Zugehörigkeit zu dieser Staatsreligion sowie zu deren Schutz ergreift, ungeachtet ihres Eingriffs in die Religionsfreiheit so lange nicht als Verfolgung anzusehen, als sie das von der Menschenwürde gebotene religiöse Existenzminimum belassen (BVerfGE 76, 143 <159 f.>). Eingriffe in den menschenrechtlich geforderten Mindestbestand der Religionsfreiheit führen allerdings nur dann zur Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung im Einzelfall, wenn der jeweilige Glaubensangehörige von ihnen auch selbst betroffen ist. Wird etwa die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gruppe als solche unter Strafe gestellt,

ergibt sich eine Betroffenheit schon aus der bloßen Mitgliedschaft in dieser Gruppe. Werden hingegen lediglich bestimmte Verhaltensweisen, Äußerungen oder Bekenntnisse untersagt, so ist nicht ohne weiteres auch jedes einzelne Mitglied der Gruppe schutzbedürftig. Das ist vielmehr nur bei denjenigen Mitgliedern der Fall, die durch das Verbot auch selbst in ihrer religiös-personalen Identität betroffen sind. Dies hängt maßgeblich davon ab, wie der einzelne Glaubensangehörige seinen Glauben lebt. Innerhalb einer Religionsgemeinschaft können sich demnach durchaus für praktizierende oder eher am Rande stehende Gläubige Unterschiede ergeben (BVerfGE 76, 143 <160>).“

Da das Asylgrundrecht auf dem Zufluchtgedanken beruht und von seinem Tatbestand her grundsätzlich den Kausalzusammenhang Verfolgung - Flucht - Asyl voraussetzt (BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986, BVerfGE 74, 51, 60, sowie Beschl. v. 10.07.1989, a. a. O., S. 344), ist von wesentlicher Bedeutung, ob der Asylbewerber verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung bei Rückkehr wird für die Anerkennung des unverfolgt Ausgereisten als asylberechtigt verlangt. Ergibt die rückschauende Betrachtung dagegen, dass der Asylsuchende "vorverfolgt", also bereits verfolgt gewesen oder vor unmittelbar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohender politischer Verfolgung geflohen ist, so kommt die Asylgewährung regelmäßig nur dann nicht in Betracht, wenn er in seinem eigenen Staat wieder Schutz finden und eine Verfolgungswiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986, a. a. O., S. 64 ff. u. v. 10.07.1989, a. a. O., S. 344 ff.; BVerwG, Urt. v. 15.05.1990, BVerwGE 85, 139 u. v. 20.11.1990, BVerwGE 87, 152). Dieser herabgestufte Prognosemaßstab setzt aber eine Verknüpfung zwischen erlittener und künftig drohender Verfolgung für die Frage der Schutzgewährung voraus. Eine situationsbedingte Vorverfolgung führt daher nur bei der Gefahr der Wiederholung einer gleichartigen Verfolgung zur Anwendung des herabgestuften Maßstabs. Er ist nur dann anzuwenden, wenn bei einer am Gedanken der Zumutbarkeit der Rückkehr ausgerichteten wertenden Betrachtung ein innerer Zusammenhang zwischen erlittener Vorverfolgung und der mit dem Asylbegehren geltend gemachten Gefahr erneuter Verfolgung dergestalt besteht, dass bei Rückkehr des Asylsuchenden mit einem Wiederaufleben der bereits einmal erlittenen Verfolgung zu rechnen ist oder nach den gesamten Umständen das Risiko der Wiederholung einer gleichartigen Verfolgung besteht. Ist die (vermutete) politische Überzeugung oder Gesinnung des Asylsuchenden Anknüpfungspunkt der Verfolgung, ist zu prüfen, ob eine darauf beruhende Vorverfolgung auch unter veränderten politischen

Verhältnissen - wie etwa bei einem Regimewechsel - ein Wiederholungsrisiko indiziert (BVerwG, Urt. v. 18.02.1997, BVerwGE 104 ,97).

Die Glaubhaftmachung der Asylgründe setzt eine schlüssige, nachprüfbar Darlegung voraus. Der Asylsuchende muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Jedenfalls im Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse hat er eine Schilderung abzugeben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Urt. v. 24.03.1987, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 64 m. w. N.). Ein im Laufe des Asylverfahrens sich widersprechendes oder sich steigerndes Vorbringen kann die Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden in Frage stellen; berichtigt der Asylsuchende in einem späteren Vortrag sein früheres Vorbringen, so muss er überzeugende Gründe darlegen, weshalb sein früheres Vorbringen falsch gewesen ist, will er nicht den Eindruck der Unglaubwürdigkeit erwecken (BVerwG, Urt. v. 12.11.1985, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 41).

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte, weil sie die Einzelrichterin nicht davon überzeugen konnten, dass sie auf dem Luftweg in das Bundesgebiet eingereist sind (Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a Abs. 1 AsylVfG). Denn sie konnten zum Nachweis der Einreise in das Bundesgebiet auf dem Luftweg keinerlei Unterlagen vorgelegen und darüber hinaus noch nicht einmal angeben, auf welchem deutschen Flughafen sie angekommen sein wollen. Nach ihrem Vorbringen ist es ebenso möglich, dass sie mit dem Flugzeug in einen sicheren Drittstaat eingereist und von dort mit einem PKW in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Die Kläger haben aber einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG. Danach darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559 - Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (Satz 1). Dies gilt auch für Ausländer, die im

Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind (Satz 2). Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (Satz 3). Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern Staat, Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (Satz 4).

Die Bestimmung des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG gibt - ebenso wie der bisherige § 51 Abs. 1 AuslG - das Refoulement-Verbot des Art. 33 Abs. 1 GFK wieder. Das Bundesverwaltungsgericht hatte deshalb bereits zu § 51 Abs. 1 AuslG entschieden, dass die Vorschrift so auszulegen und anzuwenden ist, dass die Begriffe des Flüchtlings im Sinne der Art. 1 A Nr. 2, Art. 33 GFK und dem des von politischer Verfolgung Bedrohten im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG übereinstimmen (BVerwG, Ur. v. 18.01.1994 - 9 C 48.92 -, BVerwGE 95, 42 m. w. N.). Auch und gerade mit Blick auf die nunmehr in § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG aufgenommene ausdrückliche Verweisung auf die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ist an dieser Rechtsprechung unverändert festzuhalten (BVerwG, Ur. v. 08.02.2005, DVBl 2005, 982). Eine wesentliche Rechtsänderung gegenüber der Vorläuferregelung des § 51 Abs. 1 AuslG dürfte lediglich insoweit eingetreten sein, als als Voraussetzung staatlicher Verfolgung - etwa in Bürgerkriegsgebieten - im Hinblick auf § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG nicht mehr auf die effektive Gebietsgewalt des Staates abzustellen sein dürfte (so noch BVerwG, Ur. v. 18.01.1994 a. a. O.), sondern unter bestimmten Umständen auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann. Hiervon abgesehen ist weiter davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des anzuwendenden Prognosemaßstabs, des geschützten

Rechtsguts und des politischen Charakters der Verfolgung mit den Voraussetzungen des Asylanspruchs nach Art. 16 a Abs. 1 GG übereinstimmen (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 18.02.1992, DVBl. 1992, 843).

Ob die Kläger Afghanistan vorverfolgt verlassen haben, kann mit Blick auf den beachtlichen Prognosemaßstab offen bleiben, weil sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen ihres Übertritts zum christlichen Glauben mit asylrelevanten Folgen bei einer Rückkehr nach Afghanistan rechnen müssen.

Der Kläger zu 1) hat sich nicht mehr auf seine frühere Zugehörigkeit zu kommunistischen Partei berufen. Die Kläger zu 1) und 2) haben auch nicht mehr geltend gemacht, als Angehörige der Hazara bei einer Rückkehr nach Afghanistan Gefahr für Leib und Leben befürchten zu müssen. Hierfür gibt es auch objektiv keine Anhaltspunkte.

Die Kläger zu 1) und 2) haben in der mündlichen Verhandlung erklärt, alleine ihre Konversion zum christlichen Glauben sei der Grund dafür, nicht nach Afghanistan zurückkehren zu können. Dies ist auch glaubhaft.

Auf Grund der vorgelegten Taufbescheinigungen, der Anhörung der Kläger zu 1) und 2) in der mündlichen Verhandlung und der schriftlichen und mündlichen Ausführungen des Pfarrers, der die Kläger zu 1) und 2) auf die Taufe vorbereitet und sie auch getauft hat, erscheint es glaubhaft, dass die Kläger zu 1) und 2) zum christlichen Glauben übergetreten sind und ihren Glauben u.a. durch die Teilnahme an den Gottesdiensten der Gemeinde und an einem von einem Gemeindemitglied im Asylbewerberheim geleiteten Bibelkreis praktizieren. Der Glaube wird in der Familie auch gelebt. Die Kinder der Kläger zu 1) und 2) nehmen regelmäßig an Kindergottesdiensten und am Religionsunterricht der Schule teil.

Bei einer Rückkehr nach Afghanistan wären die Kläger, wenn ihr Abfall vom islamischen Glauben und der Übertritt zum christlichen Glauben der Familie der Klägerin zu 1) und in der Nachbarschaft bekannt würde, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevanter Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt, die der

Übergangsregierung zuzurechnen wären oder gegen die sie jedenfalls keinen Schutz durch diese erhalten würden (so bereits VG Minden, Urt. vom 13.01.2005 - 9 K 5560/03.A und vom 08.09.2005 -9 K 1090/05.A-; VG Lüneburg, Urt. vom 10.5.200 -1 A 872/03-, VG Oldenburg, Urt. vom 03.08.2005 -7 A 4142/03-, alle zit. nach juris). Eine Praktizierung ihres Glaubens in einer das religiöse Existenzminimum wahrenen Weise ist bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht gewährleistet.

Dieses Ergebnis beruht auf der Würdigung der Rechtssituation zur Frage der Religionsfreiheit, der allgemeinen Lage hinsichtlich der Beachtung und der Durchsetzbarkeit der Menschenrechte und in Zusammenschau hiermit vor allem auf den Auskünften zur Situation der Konvertiten.

Die Rechtslage in Afghanistan zur Frage der Konversion ist nicht eindeutig bzw. noch ungeklärt und es ist auch noch keine einschlägige Rechtspraxis bekannt geworden. In der Gesamtschau spricht aber vor allem der Islamvorbehalt und dessen bisherige Umsetzung in der Praxis in der Verfassung dafür, dass ein Bekanntwerden des Übertritts zum christlichen Glauben nicht sanktionslos bliebe. Das Auswärtige Amt führt zur Frage der Religionsfreiheit in der islamischen Republik Afghanistan in seinem Lagebericht vom 12.12.2005 (im folgenden Lagebericht) und in seiner Auskunft an das VG Hamburg vom 22. 12. 2004 aus: Art. 2 der neuen afghanischen Verfassung vom 26. Januar 2004 bestimmt in Abs. 1, dass der Islam Staatsreligion Afghanistans ist. Abs. 2 der Vorschrift räumt Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften das Recht ein, im Rahmen der Gesetze ihren Glauben auszuüben und ihre religiösen Bräuche zu pflegen. Dieses Recht steht unter einem Gesetzesvorbehalt. Er ist nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes bislang nicht konkretisiert worden (S. 22). Aus der Tatsache, dass demnach in Art. 2 der Verfassung damit zwar Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften das Recht eingeräumt wird, ihren Glauben auszuüben, folgt jedoch nicht auch, dass es von Verfassungswegen einem Moslem freisteht, zum christlichen Glaubenüberzutreten. Denn in der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22.12.2004 an das VG Köln wird ausgeführt, nach Mitteilung der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission umfasse das Recht auf freie Religionsausübung nicht die Freiheit, vom Islam zu einer anderen Religion zu konvertieren; vielmehr komme in diesem Fall Scharia-Recht zur Anwendung. Danach

drohe Konvertiten, die ihren moslemischen Glauben aufgeben, die Todesstrafe. Art. 3 der Verfassung enthält auch einen so genannten Islamvorbehalt, wonach Gesetze nicht "dem Glauben und den Bestimmungen des Islam" zuwiderlaufen dürfen. Allerdings wird auf die Scharia nicht Bezug genommen (Lagebericht S. 9). Fraglich ist, ob dies entgegen den Angaben der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission heißt, dass in Afghanistan die Sharia im Falle einer Konversion nicht zur Anwendung kommt. Da an anderer Stelle im Lagebericht ausgeführt wird, es bestehe keine Einigkeit über die Gültigkeit und damit Anwendbarkeit von Rechtssätzen, spricht manches dafür, dass diese Frage ebenfalls noch ungeklärt ist. Aber im Hinblick darauf, dass in der islamischen Rechtslehre Einverständnis darüber besteht, dass der Abfall vom Glauben ein todeswürdiges Verbrechen ist, ist eher von der Anwendbarkeit der Sharia auszugehen. Der Islamvorbehalt in Art. 3 der Verfassung wird jedenfalls auch umgesetzt. Denn zur Überwachung der Einhaltung der Gebote des Islam hat Präsident Karzai am 17.9.2003 per Dekret die Einsetzung eines islamischen religiösen Rates (Shura) genehmigt. In diesem religiösen Rat mit 2600 Mitgliedern sollen Rechtsgelehrte aus allen Provinzen dafür Sorge tragen, dass die Gebote des Islam eingehalten werden. Im Religionsministerium wurde zudem eine Abteilung "zur Überwachung der Einhaltung religiöser Vorschriften" mit fünf Unterabteilungen, darunter die Abteilung „Erkennen von Unglauben " gegründet. Diese Abteilung verfügt allerdings nicht über polizeiliche Befugnisse und ist finanziell schlecht ausgestattet (Lagebericht S. 22).

Bisher liegen auch noch keine Referenzfälle für eine asylerbliche Verfolgung bei einer Rückkehr nach Afghanistan nach Bekanntwerden eines Übertritts zum christlichen Glauben vor. Allerdings führte die Veröffentlichung eines Artikels des Chefredakteurs des monatlichen Magazins "Huquq-e Zan" (Women's Rights), der u. a. zum Inhalt hatte, eine Abkehr vom Islam sollte nicht als Verbrechen betrachtet werden, zu einer Verurteilung zu zwei Jahren Gefängnis wegen Blasphemie (Lagebericht S. 18). Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes (S. 23) wird zudem berichtet, dass ein Kommandant, der sich, wie auch seine Frau, offen zum Christentum bekannt hatte, Anfang 2003 von seiner eigenen Familie und Vertretern der konservativen Geistlichkeit offen bedroht wurde.

Das Auswärtige Amt hat allgemein Beachtung der Menschenrechte und zum Justizwesen in seinem Lagebericht (S. 5,10) ausgeführt: Die Menschenrechtssituation in Afghanistan sei desolat und verbessere sich nur langsam; ebenso wie es an funktionierenden Verwaltungsstrukturen fehle, könne bislang auch nicht von einem nur ansatzweise funktionierenden Justizwesen gesprochen werden. Es bestehe keine Einigkeit über die Gültigkeit und damit Anwendbarkeit von Rechtssätzen. Zudem fehle es an einer Ausstattung mit Sachmitteln und geeignetem und ausgebildetem Personal sowie in Einzelfällen an Willen, den theoretisch vorgegebenen Rechtsweg auch einzuhalten; der Aufbau im Justizbereich erweise sich als besonders mühsam.

Vor diesem Hintergrund und in der Zusammenschau der unklaren Rechtslage und folgender Auskünfte zur Situation der Konvertiten ist trotz fehlender Referenzfälle im Ergebnis auszugehen, dass eine Ausübung des christlichen Glaubens in einer das religiöse Existenzminimum wahren Weise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht möglich ist. In dem Lagebericht wird zur Situation der Konvertiten ausgeführt (S. 22): Zur tatsächlichen Situationen von Konvertiten in Afghanistan sei kaum etwas bekannt, weil diese ihr Bekenntnis meist geheim hielten. Eine ungehinderte offene Ausübung ihrer Religionen sei für Konvertierte in Afghanistan kaum möglich; bis auf eine christliche Kirche auf dem Gelände der italienischen Botschaft in Kabul seien keine christlichen Gemeinden in Afghanistan bekannt. In der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22.12. 2004 an das VG Hamburg wird ausgeführt: Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes gebe es nur wenige Afghanen, die vom Islam zum Christentum konvertiert seien; diese übten ihren Glauben aus Angst vor Übergriffen der Staatsorgane oder des sozialen Umfeldes heimlich aus; laut den Angaben der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission seien zum Christentum konvertierte ehemalige Moslems gezwungen, sich zu verstecken und ihren Glauben zu verheimlichen, andernfalls könnten Übergriffe auf sie nicht ausgeschlossen werden; es sei landesweit ein dauerhafter staatlicher Schutz nicht erreichbar; Repressionen gegen Kinder afghanischer Eltern, die vom Islam zum Christentum konvertiert seien, könnten nicht ausgeschlossen werden.

In dem Gutachten des M. Danesch vom 13.5.2004 wird zur Frage der Wahrung des religiösen Existenzminimums ausgeführt: Es sei in Afghanistan praktisch nicht möglich,

seinen Glauben privat und diskret auszuüben. Afghanistan sei trotz der Verabschiedung einer „modernen“ vom Westen stark beeinflussten Verfassung nach wie vor ein nicht nur islamisch, sondern fundamentalistisch geprägtes Land mit einer ausgeprägten Stammesmentalität. In der Stadt sei die Großfamilie der Garant dafür, dass die althergebrachten Werte eingehalten würden. Sie verstoße jedes Familienmitglied, das diesen Werten zuwiderhandelte. Christen gälten als unrein, wer zum christlichen Glauben übertrete, der bringe nicht nur Schande über sich selbst, sondern über die gesamte Familie. Ein solches Verhalten könnte auch in der Nachbarschaft bzw. in der moslemischen Gemeinde nicht verborgen bleiben. Eine Privatsphäre nach westlichen Maßstäben existiere in einer afghanischen Großfamilie nicht. Weder Erwachsene noch Jugendliche könnten ein Recht auf einen privaten Rückzugsraum geltend machen, in dem man beispielsweise unbemerkt Gebete verrichten, heimlich christliche Schriften lesen oder christliche Symbole aufbewahren könne. Kein Familienmitglied könne sich Aktivitäten wie dem fünfmal täglichen Gebet, dem gemeinsamen Moscheebesuch oder islamischen Feierlichkeiten entziehen. Für einen afghanischen Konvertiten, der zuvor dem Islam angehört habe, sei es auch völlig unmöglich, an den Zusammenkünften christlicher Gemeinden teilzunehmen, ohne sich als Abtrünniger zu offenbaren.

Im Fall der Kläger gilt nichts anderes. Die Klägerin zu) hat Familie in Kabul. Sie hat glaubhaft vorgetragen, dass es für sie als Christin unmöglich sei, ihrer Familie von ihrem Glaubensübertritt zu erzählen und als solche in ihrer Familie Aufnahme zu finden.

Da den Klägern somit Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen ist, ist der angefochtene Bescheid auch in Nr. 3 (§ 53 AuslG) und Nr. 4 (Abschiebungsandrohung) aufzuheben. Für Nr. 4 liegt das auf der Hand, für Nr. 3 ergibt es sich daraus, dass das Begehren auf Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG grundsätzlich hilfsweise für den Fall erfolgt, dass das weitergehende Begehren auf Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG keinen Erfolg hat (s. BVerwG, Beschl. v. 30.10.2001 - 1 B 180/01 - [juris] m. w. N. für das Klageverfahren). Da den Klägern Letzteres - heute nach § 60 Abs. 1 AufenthG - zusteht, hätte das Bundesamt über das hilfsweise gestellte Begehren nicht entscheiden dürfen. Zur Vermeidung der Bestandskraft dieser Feststellung ist sie deshalb aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Sie berücksichtigt, dass die Ansprüche auf Asyl nach Art. 16 a GG und auf Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG - heute § 60 Abs. 1 AufenthG - als gleichwertig zu bewerten sind, während Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 1, 2 und 4 AuslG einerseits sowie nach § 53 Abs. 6 AuslG - heute § 60 Abs. 2 bis 6 bzw. Abs. 7 AufenthG - jeweils mit der Hälfte davon zu bewerten sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.12.2001, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 52, S. 93 f.).